

**Erhaltungssatzung der Stadt Barby
nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch
für den Bereich – Ortschaft Breitenhagen –**

Aufgrund der Rechtsgrundlage des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), mit letzter Änderung vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Stadt Barby in der Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Ufergebiet der Elbe bis zur Deichanlage in der Ortschaft Breitenhagen, insbesondere das ehemalige Fährhaus, die Slipanlage sowie dem ehemalige Elbkahn „Marie-Gerda“, einschl. der Außenanlage mit Parkplatz. Der Geltungsbereich wurde auf dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandet dargestellt.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes, des Landschaftsbildes und der bestehenden strukturellen Stadtgestalt. Sie gilt unbeschadet von Bebauungsplänen, weiteren Ortssatzungen und der Genehmigungspflicht baulichen Anlagen nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Genehmigungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz.

**§ 3
Genehmigungstatbestände Erhaltungsgründe**

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
2. Erhaltungswürdig im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die von geschichtlicher Bedeutung sind,
 - b) bauliche Anlagen oder Teile solcher Anlagen von städtebaulicher Bedeutung, die neben den unter Punkt a) genannten Anlagen, allein oder im Zusammenhang mit anderen bestimmend für den Ortsteil und für deren Straßen und Plätze sind oder infolge der Baugestaltung (z. B. Geschossigkeit oder Dachform) Besonderheiten aufweisen, die das unverwechselbare Ortsbild darstellen,
 - c) bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die landschaftlich von Bedeutung und dem Außenbereich zuzuordnen sind.

**§ 4
Erörterungspflicht**

Vor der Entscheidung über eine im Sinne dieser Satzung genehmigungspflichtige Maßnahme hat eine Erörterung entsprechend § 173 Abs. 3 BauGB mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten stattzufinden.

§ 5
Zuständigkeit, Verfahren

- 1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Barby erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.
- 2) Die Genehmigung kann ganz oder teilweise durch die Stadt Barby versagt werden, wenn durch den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen, das Orts- bzw. Landschaftsbild oder die Stadtgestalt durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 6
Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausgenommen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

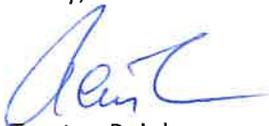
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung ändert oder rückbaut.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barby, den 03.01.2022



Torsten Reinharz
Bürgermeister



Lageplan

Anlage zur Erhaltungssatzung der Stadt Barby nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für den Bereich – Ortschaft Breitenhagen – vom --.--.2021

